

**Verordnung
über die kantonale Strafanstalt Regensdorf
(Änderung)**

(vom 7. Dezember 1988)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 52. Urlaube nach § 50 lit. b werden frühestens gewährt:

- a) bei Gefängnis- oder Zuchthausstrafen nach Verbüssung eines Drittels, jedoch frühestens nach vier Monaten;
- b) bei Zuchthausstrafen von mehr als 18 Jahren Dauer nach Verbüssung von sechs Jahren;
- c) bei Massnahmen nach Art. 42 StGB nach Verbüssung eines Drittels der Minimaldauer;
- d) bei Massnahmen nach Art. 43 StGB nach Empfehlung des Arztes, jedoch in der Regel frühestens nach vier Monaten.

Beziehungs-
urlaub

Untersuchungshaft und Aufenthalt in anderen Anstalten werden an die Minimaldauer angerechnet; erforderlich ist jedoch in jedem Fall ein Aufenthalt von mindestens vier Monaten in der Strafanstalt.

Urlaube nach § 50 lit. b dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden. Im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung werden höchstens 14 Tage, in den folgenden Jahren höchstens 16 Tage Urlaub nach § 50 lit. b gewährt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

III. Insassen der Strafanstalt Regensdorf, bei denen nach bisherigem Recht die zeitlichen Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung im Sinne von § 50 lit. b der Verordnung im Jahre 1989 erfüllt wären, können in Abweichung von § 52 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom entsprechenden Zeitpunkt an beurlaubt werden.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:
Wiederkehr Roggwiler